



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.8.2021  
C(2021) 6182 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 27.8.2021**

**gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan  
Frankreichs**

(NUR DER FRANZÖSISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 27.8.2021

gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan  
Frankreichs

(NUR DER FRANZÖSISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

## I. VERFAHREN

Am 28. April 2021 ging bei der Kommission ein Umsetzungsplan Frankreichs gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>1</sup> (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“) ein. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung müssen Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen bestehen, in einem Umsetzungsplan Maßnahmen zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen oder Fällen von Marktversagen auf ihren Märkten festlegen.

Die Europäische Kommission hat durch den Beschluss vom 8. November 2016 den französischen landesweiten Kapazitätsmechanismus gemäß Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für einen Zeitraum von zehn Jahren genehmigt.<sup>2</sup> Der vorliegende Umsetzungsplan wurde im Zusammenhang mit Artikel 21 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung erstellt, der besagt, dass, sofern ein Mitgliedstaat einen Kapazitätsmechanismus anwendet, er diesen Kapazitätsmechanismus überprüfen und gewährleisten muss, dass keine neuen Verträge nach diesem Mechanismus geschlossen werden, wenn keine Bedenken bezüglich der Angemessenheit ermittelt wurden<sup>3</sup> oder wenn die Kommission keine Stellungnahme zu dem in Artikel 20 Absatz 3 genannten Umsetzungsplan abgegeben hat.

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung muss die Kommission in einer Stellungnahme darlegen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zeitplan für ihre Verabschiedung ausreichen, um die regulatorischen Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2017/503 der Kommission vom 8. November 2016 über die Beihilferegulierung SA.39621 2015/C (ABl. L 83 vom 29.3.2017, S. 116).

<sup>3</sup> Bei der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene oder – in Ermangelung einer Abschätzung auf nationaler Ebene – bei der Abschätzung auf europäischer Ebene.

## **II. BESCHREIBUNG DES UMSETZUNGSPLANS**

Im Umsetzungsplan Frankreichs stellen die französischen Behörden die Grundzüge des nationalen Elektrizitätsversorgungssystems und des französischen Markts dar, erläutern, warum ihrer Ansicht nach weiterhin ein Kapazitätsmechanismus notwendig ist, und skizzieren die Maßnahmen, die sie gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung umsetzen wollen. Im Folgenden nimmt die Kommission nicht Stellung zur potenziellen Notwendigkeit eines Kapazitätsmechanismus<sup>4</sup>, sondern bewertet die Maßnahmen, die unmittelbar mit den in Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen in Zusammenhang stehen.

### **1. Allgemeine Bedingungen für den Großhandelsmarkt**

Die französischen Behörden weisen darauf hin, dass es im Einklang mit Artikel 10 der Elektrizitätsverordnung für den Großhandelsstrompreis weder eine Obergrenze noch eine Untergrenze gibt. Sie bemerken, dass die harmonisierten Höchst- und Mindestclearingpreise für die Day-Ahead- und Intraday-Märkte gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Folgenden „CACM-Leitlinie“)<sup>5</sup> die einzigen Grenzen darstellen.

Der französische Großhandelsmarkt ist jedoch sehr stark um ein System herum strukturiert, das Wettbewerbern einen regulierten Zugang zu Strom aus den bestehenden Kernkraftwerken von EDF bieten soll, und zwar bis zu einer Obergrenze von 100 Terawattstunden pro Jahr (TWh/Jahr). Dieser sogenannte „ARENH-Mechanismus“ wurde im Zusammenhang mit dem NOME-Gesetz eingeführt. Zu diesem Mechanismus gehört ein regulierter Großhandelspreis von 42 EUR pro Megawattstunde (MWh). Im Umsetzungsplan wird die positive Rolle des ARENH-Mechanismus bei der Förderung des Wettbewerbs um günstige Endkundenpreise betont. In dem entsprechenden Beschluss der Kommission über Staatliche Beihilfen<sup>6</sup> ist vorgesehen, dass es sich beim ARENH um einen vorübergehenden Mechanismus handelt, der Ende 2025 ausläuft. Die französischen Behörden führen derzeit Konsultationen über Bedingungen für den Großhandelsmarkt durch, die den ARENH ersetzen könnten. Da diese Konsultationen noch nicht abgeschlossen sind, werden im Umsetzungsplan keine Maßnahmen vorgestellt.

Im Rahmen des NOME-Gesetzes war auch ein Kapazitätsmechanismus zur Verbesserung der Versorgungssicherheit vorgesehen. Um die Frage, ob ein Kapazitätsmechanismus weiterhin gerechtfertigt ist, anhand empirischer Daten beantworten zu können, verpflichten sich die französischen Behörden 1) bis Ende des ersten Quartals 2022 und auf der Grundlage eines Vorschlags der Regulierungsbehörde den Zuverlässigkeitsstandard zu aktualisieren, aus dem

---

<sup>4</sup> Die Bewertung, ob ein solcher Mechanismus notwendig ist, ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, sondern erfolgt vielmehr gemäß den Bestimmungen in Kapitel IV der Elektrizitätsverordnung in Bezug auf die Abschätzung der Angemessenheit.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

<sup>6</sup> Beschluss der Kommission vom 12. Juni 2012 über die Staatliche Beihilfe SA.21918 (C 17/07) (ex NN 17/07) Frankreichs – Regulierte Stromtarife in Frankreich (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 10).

das notwendige Maß an Versorgungssicherheit hervorgeht, 2) im Verlauf des Jahres 2021 einen Bericht des französischen Übertragungsnetzbetreibers RTE zu veröffentlichen und an die Kommission zu übermitteln, in dem die Erfahrungen aus den ersten fünf Jahren des französischen Kapazitätsmechanismus dargestellt und gegebenenfalls Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung gemacht werden, und 3) den französischen Kapazitätsmechanismus schrittweise für ausländische Kapazitäten zu öffnen.

Wie bereits erwähnt, äußert sich die Kommission in dieser Stellungnahme nicht zur potenziellen Notwendigkeit eines Kapazitätsmechanismus oder zu dessen Aufbau. Die erste Maßnahme ist in Artikel 25 der Elektrizitätsverordnung rechtlich vorgeschrieben. Auf die dritte Maßnahme wird in Abschnitt III.3 über die von den französischen Behörden in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten vorgeschlagenen Maßnahmen näher eingegangen.

## **2. Regelreservemärkte**

Laut dem Umsetzungsplan ist der französische Ausgleichsmechanismus ein Self-Dispatch-System, in dem die Marktteilnehmer über ihre Bilanzkreisverantwortlichen für ihre Bilanzkreisabweichung verantwortlich sind und ihre Position bis zu einer Stunde vor der Echtzeit anpassen können. Der französische Übertragungsnetzbetreiber RTE kann Regelreserveangebote (manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve und Ersatzreserve) bis zur Echtzeit auswählen und aktivieren.

Alle an das Netz des ÜNB angeschlossenen Erzeugungseinheiten müssen ihre verfügbare Erzeugung auf dem Regelreservemarkt anbieten; an das Verteilungsnetz angeschlossene Erzeugungseinheiten und alle Akteure im Bereich der Laststeuerung können ihre Gebote abgeben. Als Ergänzung zu diesen ex-ante abgenommenen Reserven können die Marktteilnehmer Energy-Only-Gebote abgeben, wodurch ihnen eine Wertbestimmung ihrer Flexibilität außerhalb eines Systems mit Vorabvereinbarungen ermöglicht wird. Mit den erhaltenen Informationen erstellt RTE Prognosen und kann ex-ante bis zur Echtzeit Regelreserveangebote aktivieren.

Der Plan beschreibt die Teilnahme von RTE an der Europäischen Plattform für das IN-Verfahren (International Grid Control Cooperation, im Jahr 2016), an den europäischen Initiativen zur gemeinsamen Beschaffung von Frequenzhaltungsreserven (im Jahr 2017), an der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Ersatzreserven (TERRE, im Jahr 2020) und seit 2017 an der Entwicklung der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (MARI) und der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (PICASSO) nach den Artikeln 19, 20, 21 und 22 der Verordnung 2017/2195 der Kommission vom 23. November

2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem<sup>7</sup> (im Folgenden „Systemausgleichsverordnung“).

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die französischen Behörden zu folgenden Maßnahmen:

- Anschluss von RTE an die europäische Plattform PICASSO im Oktober 2021
- Anschluss von RTE an die europäische Plattform MARI im Jahr 2024
- Umsetzung eines Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls von 15 Minuten im Jahr 2025.

Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung müssen die Mitgliedstaaten in ihren Umsetzungsplänen eine Funktion für die Knappheitspreisbildung bei Regularbeit in Betracht ziehen. Die französischen Behörden geben an, dass die Umsetzung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung bei Regularbeit keine angemessene Maßnahme darstellt und legen im Detail dar, warum es ihrer Ansicht nach nicht sicher ist, dass eine entsprechende Funktion für die Knappheitspreisbildung zu genügend Investitionen führt, die gewährleisten, dass das Kriterium der Versorgungssicherheit erfüllt wird.

### **3. Verbundmöglichkeiten und grenzüberschreitender Handel**

Das französische Elektrizitätsübertragungsnetz ist derzeit mit sechs Ländern verbunden (Vereinigtes Königreich, Belgien, Deutschland, Italien, Spanien und die Schweiz). Die Verbindungskapazität Frankreichs belief sich 2019 insgesamt auf 17,4 GW für die Ausfuhr und 12,5 GW für die Einfuhr. Im Mittel liegt die tatsächlich genutzte Kapazität jedoch darunter (im Bereich zwischen 8 GW und 10 GW).

Gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Elektrizitätsverordnung sind Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, mindestens 70 % der grenzüberschreitenden Kapazitäten für den Handel bereitzustellen. 2020 hat RTE für drei der vier Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen das Unternehmen gehört, eine Freistellung nach Artikel 16 Absatz 9 der Elektrizitätsverordnung beantragt: Mittelwesteuropa (entsprechend den Verbindungsleitungen mit Belgien und Deutschland), Norditalien (entsprechend den Verbindungsleitungen mit Italien) und Südwesteuropa (entsprechend den Verbindungsleitungen mit Spanien). Allerdings verpflichtete sich RTE, bestimmte Mindestwerte der grenzüberschreitenden Kapazitäten für den Handel bereitzustellen, die den historisch beobachteten Werten entsprechen (20 % in Mittelwesteuropa bzw. 70 % in 70 % der Zeit in Norditalien und Südwesteuropa). Diese Freistellung wurde 2021 für Mittelwesteuropa und Norditalien nicht verlängert. Für Südwesteuropa bleibt die Freistellung auch 2021 bestehen.

Im Dezember 2020 veröffentlichte die französische Regulierungsbehörde einen Bericht, der sich mit der grenzüberschreitenden Kapazität in der ersten Jahreshälfte 2020 befasst und diese überprüft. In dem Bericht wird vermerkt, dass die Werte der von RTE bereitgestellten grenzüberschreitenden Kapazität zwischen 10 % und 200 % der physischen Kapazität der Netzelemente liegen, wobei der Mittelwert für das mittlere Westeuropa bei rund 75 % liegt,

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

für Norditalien bei 90 % und für Südwesteuropa bei 70 %. Es wird ausgeführt, dass RTE die Pflicht, 70 % der grenzüberschreitenden Kapazität bereitzustellen, in Situationen, in denen es nach Einschätzung der französischen Regulierungsbehörde für den grenzüberschreitenden Handel besonders notwendig ist, erfüllt, insbesondere in Fällen, in denen keine Preisangleichung zwischen den Ländern stattfindet, mit 91 % für das mittlere Westeuropa, 99 % für Norditalien und 83 % für Südwesteuropa.

Frankreich unterstützt die Erhöhung der grenzüberschreitenden Kapazität durch Netzentwicklungen; mehrere Projekte befinden sich im Bau. In diesem Zusammenhang verpflichteten sich die französischen Behörden zu folgenden Maßnahmen:

- Fertigstellung von drei neuen Stromverbindungsleitungen und einem Verstärkungsprojekt mit Italien (Savoie-Piemont 2021), Großbritannien (ElecLink 2022, IFA2 2021) und Belgien (Avelin-Avelgem 2022);
- Fertigstellung von zwei weiteren Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die mit Unterstützung nationaler Regierungen und der Fazilität „Connecting Europe“ angestoßen wurden: Verbindungsleitung über die Biskaya mit Spanien und Celtic Interconnector mit Irland;
- weitere Forschungsvorhaben zur Verstärkung der Verbindungsleitungen mit Deutschland.

Insgesamt prognostiziert der Übertragungsnetzbetreiber RTE eine Verdopplung der französischen Verbundkapazitäten bis 2035.

Ebenfalls zum Thema grenzüberschreitende Kapazitäten verpflichteten sich die französischen Behörden, im französischen Kapazitätsmechanismus das bisherige vereinfachte Verfahren für die Teilnahme von Verbindungsleitungen bis Ende 2022 durch ein ausdrückliches Verfahren zur Teilnahme grenzüberschreitender Kapazitäten zu ersetzen.

#### **4. Laststeuerung, Speicherung, Eigenverbrauch und Energieeffizienz**

##### *Laststeuerung*

Frankreich hat sich für die Laststeuerung die folgenden nationalen Ziele gesetzt: 4,5 GW im Jahr 2023, 6,5 GW im Jahr 2028. 2020 lag die verfügbare Laststeuerungskapazität bei 3,2 GW, d. h. das nationale Ziel wurde nicht erreicht.

Der flächendeckende Einbau intelligenter Zähler soll 2021 abgeschlossen sein.

Nach den Reformen des französischen Elektrizitätsmarkts kann die Laststeuerung (Demand Side Response, im Folgenden „DSR“) an allen Marktmechanismen teilnehmen und mit der Erzeugung in Wettbewerb treten, also am von RTE betriebenen Regelreservemechanismus und der Beschaffung von Reserven, dem Großhandelselektrizitätsmarkt durch einen speziellen Mechanismus („NEBEF“) und am Kapazitätsmechanismus.

Wenn ein DSR-Gebot aktiviert wird, d. h. wenn auf dem Großhandelsmarkt oder dem Regelreservemarkt Energie zwischen Marktteilnehmern übertragen wird, erhält der Versorger eine finanzielle Vergütung als Ausgleich für die entsprechende Elektrizitätsmenge.

Diese Form der Marktgestaltung zur Integration von DSR wird durch eine spezielle Beihilferegelung ergänzt<sup>8</sup>, mit der ein für DSR offenes Ausschreibungsverfahren eingeführt wurde, das eine Vergütung für die gewählte Kapazität ermöglicht, die den Kapazitätsmechanismus ergänzt. Um Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, enthält die Regelung eine Obergrenze für die Vergütung und schließt bei Auktionen mit unzureichendem Wettbewerb die teuersten Gebote aus. Nach Ansicht der französischen Behörden ist die Regelung für DSR-Anbieter nicht attraktiv genug.

Dementsprechend schlagen die französischen Behörden folgende Maßnahmen vor, um den Mechanismus zur Förderung der Laststeuerung zu verstärken:

- eine geplante Überarbeitung der bisherigen Beihilferegelung für die Laststeuerung, die der Kommission im Laufe des Jahres 2021 mitgeteilt wird. Mit der Überarbeitung sollen die Obergrenze für die finanzielle Förderung erhöht, Mehrjahresverträge für kleine Einheiten ermöglicht und die Bedingungen verbessert werden, unter denen bestimmte Mengen an allen Märkten teilnehmen können, einschließlich der von den ÜNB betriebenen Reserven.
- Maßnahmen, die auf die von Versorgern entwickelte implizite Laststeuerung ausgerichtet sind; dazu wird im Verlauf des Jahres 2021 eine Modellausschreibung gestartet, mit der die Entstehung von Kapazitäten „à pointe mobile“ (dynamische Preisbildung) gefördert werden soll.

Außerdem schlagen die französischen Behörden eine Überprüfung der bisherigen Bestimmung in der DSR-Förderregelung vor, nach der bestimmte DSR-Anbieter verpflichtet sind, Gebote zur Aktivierung mit einer Preisobergrenze abzugeben. Ziel ist es, diese Pflicht durch ein auf Strafen gestütztes System zu ersetzen.

### *Speicherung*

Frankreich verfügt über 5 GW Pumpspeicherung und entwickelt derzeit Batterien für 300 MW.

Die nationale Regulierungsbehörde hat einen Fahrplan für den weiteren Ausbau der Speicherung entwickelt und dabei insbesondere festgestellt, dass es notwendig ist, den Anschluss der Speichieranbindung an das Elektrizitätsnetz zu ermöglichen, damit die Speicherung Dienstleistungen erbringen und Preissignale verbessern kann. In diesem Zusammenhang schlagen die französischen Behörden die folgenden Maßnahmen vor:

- Entwicklung spezieller Verfahren, mit denen bei Netzbetreibern die Speichieranbindung beantragt werden kann, im Jahr 2021;
- Berücksichtigung der Vorteile der Speicherung bei der Berechnung der Netzanschlusskosten und der Kostenbeteiligung für den Anschluss erneuerbarer Energien und Speicheranlagen.

Die Speicherung kann sich an Systemdienstleistungen beteiligen:

---

<sup>8</sup> Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2018 im Verfahren SA.48490 (ABl. C 256 vom 20.7.2018).

- Bei der Frequenzhaltungsreserve haben die Umstellung auf Ausschreibungen und die Teilnahme an der europäischen Plattform im Jahr 2019 die Beteiligung der Speicherung, insbesondere von Batterien, verbessert.
- Bei der Frequenzwiederherstellungsreserve mit automatischer Aktivierung (aFFR) sehen nationale Vorschriften Mengen für jede angeschlossene Erzeugungseinheit vor und beschränken die Beteiligung der Speicherung mit Ausnahme der Pumpspeicherung. Es ist zu erwarten, dass die Umstellung auf Ausschreibungen und die Teilnahme an der europäischen Plattform für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (PICASSO) die Situation verbessern werden.

Synchrone Speichereinheiten (Pumpspeicherung) sind verpflichtet, sich am Systemausgleich zu beteiligen; obschon dies bei asynchronen Speichereinheiten (wie Batterien) nicht möglich ist, sollen letztere künftig durch einen Drei-Stufen-Plan integriert werden.

Die französischen Behörden schlagen die folgenden Maßnahmen vor, um die Beteiligung der Speicherung an Systemdienstleistungen und der Beschaffung von Regelreserven zu verbessern:

- bessere Verwertung der Einspeisung und Entnahme in bzw. aus Speichereinheiten im Regelmechanismus ab dem vierten Quartal 2021;
- Ermöglichung der Beteiligung der Speicherung an den Regelmechanismen durch die Aggregation der Speicherung mit Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten bei Regelreserveangeboten;
- Einrichtung eines Ausschreibungsverfahrens für die Sekundärreserve (aFFR) ab Oktober 2021, um die Beteiligung von Speichereinheiten zu ermöglichen.

### *Eigenverbrauch*

Frankreich hat sich ein nationales Ziel von 200 000 Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch bis 2023 gesetzt und ist auf einem guten Weg, dieses Ziel zu erreichen. Frankreich hat einen Rechtsrahmen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch innerhalb eines Gebäudes geschaffen. Außerdem erlaubt dieser Rechtsrahmen einen erweiterten kollektiven Eigenverbrauch und die gemeinsame Elektrizitätsnutzung innerhalb eines Radius von einem Kilometer in städtischen Gebieten und von zehn Kilometern im ländlichen Raum. Zudem fördert der Rechtsrahmen den Einbau intelligenter Zähler für den kollektiven Eigenverbrauch, bildet die Grundlage für einen speziellen Netztarif für den Eigenverbrauch und verbessert die Betriebsbedingungen für kleine Eigenversorger.

Dieser Rahmen wird durch einen Fördermechanismus durch Ausschreibungen ergänzt.

Die französischen Behörden verpflichten sich zu den folgenden Maßnahmen:

- Ausweitung des kollektiven Eigenverbrauchs auf das gesamte Verteilernetz (Mittel- und Niederspannungsnetz);
- Änderung der Vorschriften, sodass Eigenversorger, die eine Förderregelung nutzen, auch Herkunftsnachweise für die selbst verbrauchte erneuerbare Elektrizität nutzen können;
- Ermöglichung der Beteiligung kollektiver Eigenversorger an Förderregelungen.



## *Energieeffizienz*

Die französischen Behörden erinnern an die wichtigsten Maßnahmen, mit denen Frankreich zum europäischen Ziel beiträgt, den Energieverbrauch im Vergleich zu einem Referenzszenario bis 2030 um 32,5 % zu senken. Dazu gehört insbesondere das System der Energieeinsparzertifikate („weiße Zertifikate“). Außerdem wird auf die europäischen Vorschriften über das Ökodesign von energieverbrauchsrelevanten Produkten und die Energieverbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten und die langfristige Strategie Frankreichs für die Gebäudesanierung verwiesen. Es werden keine speziellen Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Ziele aufgeführt.

## **5. Endkundenmärkte und regulierte Preise**

Nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>9</sup> (im Folgenden „Elektrizitätsrichtlinie“) haben nur Haushaltskunden und Kleinstunternehmen unter bestimmten Bedingungen ein Anrecht auf regulierte Strompreise. Rund 70 % aller Haushaltskunden werden noch zu regulierten Preisen versorgt, wobei die Anzahl der Kunden, die sich für ein (nicht reguliertes) Angebot auf dem freien Markt entscheiden, seit Ende 2018 jeden Monat um mehr als 100 000 steigt. Auch sind sowohl die Anzahl der Versorger als auch die Marktanteile der Wettbewerber des früheren Monopolisten gestiegen.

Die große Mehrzahl der Angebote auf dem „freien Markt“ sind günstiger als die regulierten Preise und EDF darf neben seinen regulierten Endkundenpreisen ebenfalls entsprechende Verträge anbieten.

Im Umsetzungsplan ist eine Einschätzung der nationalen Regulierungsbehörde zitiert, wonach die regulierten Endkundenpreise die Kosten decken, von den Wettbewerbern von EDF durchaus bestreitbar sind und an sich kein Hindernis für die angemessene Funktion des Endkundenmarktes darstellen. Der Plan weist auch darauf hin, dass es wichtig ist, kleine Kunden vor starken Preisschwankungen zu schützen. Im Umsetzungsplan werden keine Maßnahmen vorgeschlagen, um regulierte Endkundenpreise schrittweise abzuschaffen bzw. einzuschränken oder den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt zu stärken.

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

### III. ANMERKUNGEN

Wie bereits erwähnt, äußert sich die Kommission in dieser Stellungnahme zu den im Umsetzungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen. Grundsätzlich stellt die Kommission fest, dass Maßnahmen, die im Wesentlichen bestätigen, dass Frankreich die Vorschriften der EU für die Gestaltung des Strommarkts einhält oder einhalten wird, offensichtlich dazu beitragen, die Fälle von Marktversagen anzugehen, die zu den Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen geführt haben, vieles jedoch davon abhängt, wie und wann die Maßnahmen umgesetzt werden.

Dabei ist besonders die Umsetzung von Maßnahmen wichtig, die gewährleisten, dass Marktsignale nicht verzerrt werden und die Preise Knappheit angemessen widerspiegeln und damit Investitionen in die Versorgungssicherheit anregen.

#### 1. Allgemeine Bedingungen für den Großhandelsmarkt

##### *Preisobergrenzen - Day-Ahead- und Intraday-Märkte*

Die Kommission begrüßt, dass Frankreich die harmonisierten Höchst- und Mindestclearingpreise für die einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der CACM-Leitlinie anwendet.

##### *Bedingungen für den Großhandelsmarkt*

Der Großhandelsmarkt ist von einer hohen Marktkonzentration und begrenzter Liquidität geprägt und die Marktteilnehmer sind aufgrund der wahrgenommenen Unsicherheit über die künftige Rolle der Kernenergie in der Elektrizitätslandschaft zu wenig sichtbar.<sup>10</sup>

Die Kommission stellt fest, dass bis zum Abschluss der Konsultationen über Bedingungen für den Großhandelsmarkt, die ARENH ersetzen könnten, keine eindeutigen Maßnahmen vorgeschlagen werden können. Dennoch betont die Kommission, dass ARENH zwar zweifelsohne zu Wettbewerb hinsichtlich der Endkundenpreise geführt hat, der Mechanismus jedoch keine Investitionen in die Erzeugung ermöglicht hat. Dies ist jedoch eine Voraussetzung für mehr Wettbewerb auf dem Großhandelsmarkt und einen nachhaltigen Wettbewerb im Endkundenmarkt. In diesem Zusammenhang hält die Kommission fest, dass Frankreich die abgelaufenen Wasserkraftkonzessionen des marktbeherrschenden Betreibers (EDF) bisher nicht ausgeschrieben hat<sup>11</sup>, obwohl derartige Ausschreibungen den Großhandelswettbewerb stärken und Investitionen in diese erneuerbare Elektrizitätsquelle anregen würden.

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, ihre Überprüfung der Bedingungen für den Großhandelsmarkt fortzusetzen und dabei – angesichts der Tatsache, dass Frankreich sein Ziel für erneuerbare Energie für 2020 nicht erreichen wird – auch eine detaillierte

---

<sup>10</sup> Einerseits hat Frankreich in seinem Nationalen Energie- und Klimaplan angekündigt, den Anteil der Kernenergie an seinem Energiemix bis 2035 auf 50 % senken zu wollen (obwohl bisher noch kein detaillierter Zeitplan für die Schließung von Kraftwerken veröffentlicht wurde), andererseits werden Investitionen in mehrere neue EPR-Kernkraftwerke erwogen.

<sup>11</sup> Aufforderungsschreiben vom 23. Oktober 2015 in der Sache AT. 40276 – Französische Wasserkraft-Konzessionen (SG-Greffe (2015)D/12032) und Aufforderungsschreiben vom 8. März 2019 in der Sache 2018/2378 (SG-Greffe (2019) D/3823).

Bewertung der Gründe vorzunehmen, aus denen weitere Investitionen in die Erzeugung, insbesondere in erneuerbare Energien, beschränkt werden. Die Kommission hält fest, dass das NOME-Gesetz alle fünf Jahre eine Überprüfung vorsieht, bei der auch die Auswirkungen von ARENH auf den Großhandelsmarkt überprüft werden.

Obwohl das Innehaben einer marktbeherrschenden Stellung nach EU-Recht keinen Missbrauch darstellt und es weder hinsichtlich der Erzeugung noch im Bereich Versorgung die Pflicht gibt, den Marktanteil des vertikal integrierten marktbeherrschenden Betreibers zu reduzieren, sind gleiche Wettbewerbsbedingungen für den etablierten Versorger und dessen nationale und grenzüberschreitende Mitbewerber notwendig, damit in flexible Anlagen investiert wird und sich für letztere angemessene Anreize bieten, zur Angemessenheit der Ressourcen beizutragen. Um solche gleichen Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, darf der Staat keine Maßnahmen treffen oder beibehalten, die es öffentlichen Unternehmen oder Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden, ermöglichen, ihre beherrschende Stellung aufrechtzuerhalten oder zu stärken oder auf einen anderen Markt auszudehnen.<sup>12</sup> Diese Pflicht gilt insbesondere für die von EDF genutzten Wasserkraftkonzessionen.

Die Kommission betont, wie wichtig es ist, dass Frankreich in Übereinstimmung mit seinem im Plan eingegangenen Verpflichtungen der Kommission seinen Umsetzungsplan erneut vorlegt, sobald Reformen der Bedingungen für den Großhandelsmarkt beschlossen wurden.

## **2. Regelreservemärkte**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Frankreich ein „proaktives“ Systemausgleichsmodell betreibt, bei dem der Übertragungsnetzbetreiber eine wichtige Rolle spielt und in das eine Prognose einfließt, die auf den von den Marktteilnehmern übermittelten Daten, der identifizierten Abweichung und Prognosemodellen beruhen, die auch Nachfrageprognosen enthalten.

RTE nutzt spezifische Produkte für das Management von Systembeschränkungen (gemäß den Betriebsgrenzwerten in Bezug auf physikalische Lastflüsse, Erhaltung von Regelreserven, Einhaltung der national vorgeschriebenen Margen) oder wenn die Standardprodukte nicht dem identifizierten Regelreservebedarf entsprechen. Aus diesem Grund befürchten Marktteilnehmer, dass die relevanten Aktivierungen die Grenze zwischen Engpassmanagement und Systemausgleich verwischen und die Preissignale verzerren könnten. Die Kommission erinnert daran, dass die Verwendung spezifischer Produkte auf Situationen beschränkt sein sollte, in denen die Betriebssicherheit nachweislich in Gefahr ist, und sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen aktiviert werden sollten.

Der Kommission ist bewusst, dass die Margen veröffentlicht werden; die Marktteilnehmer sind jedoch der Ansicht, dass die Methode, die den Margen zugrunde liegt, zu wenig erkennbar ist, und forderten in der öffentlichen Konsultation zum Umsetzungsplan, dass die Beweggründe der Bitten um Aktivierung grundsätzlich transparenter gemacht werden und eine faire Verteilung der Kosten und Nutzen auf die Marktteilnehmer gewährleistet wird.

---

<sup>12</sup> Siehe das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 in der Rechtssache C-553/12 P DEI gegen die Kommission, Randnr. 46.

Außerdem fordert die Kommission die französischen Behörden auf, ein Vergütungsmodell für innerhalb der Grenzen liegende Gebote der Bilanzkreisverantwortlichen zu entwickeln, die von RTE gefiltert werden.

Die Preissignale werden vor allem dadurch geschwächt, dass die Preisbildung für Bilanzkreisabweichungen nicht auf Grenzpreisen, sondern auf gewichteten Mittelpreisen beruht und ein sogenannter „k-Faktor“ genutzt wird, was zur Folge hat, dass die Marktteilnehmer die tatsächliche Vergütung erst zwei Jahre später erfahren. Das Fehlen eines einheitlichen Energiepreises in Echtzeit auf der Basis der Grenzkosten wirkt besonders auf neue DSR-Akteure und alternative Quellen für Flexibilität abschreckend. In diesem Zusammenhang betont die Kommission, dass die Einführung von Knappheitspreisen die wichtigste Voraussetzung für effiziente Märkte darstellt.

Nach Artikel 6 Absatz 8 der Elektrizitätsverordnung muss bei der Beschaffung von Regelleistung ein Primärmarkt zugrunde gelegt werden, sofern und soweit die Regulierungsbehörde nicht eine Freistellung vorsieht, um aufgrund mangelnden Wettbewerbs auf dem Markt für Regelreserve andere Formen der marktbasierter Beschaffung zuzulassen. Soweit die Kommission weiß, hat die französische Regulierungsbehörde eine Freistellung gewährt, jedoch vorgeschrieben, dass vor dem Anschluss von RTE an die EU-Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (PICASSO-Plattform) und als Voraussetzung für diesen Anschluss ein Ausschreibungsverfahren eingeführt und Merit-Order-Listen und Grenzpreise für eine aFFR umgesetzt werden.<sup>13</sup>

#### *Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen*

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die französischen Behörden die Einführung eines Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls von 15 Minuten erst für 2025 planen, d. h. zum letztmöglichen Zeitpunkt, bis zu dem eine Freistellung von Artikel 8 Absatz 4 der Elektrizitätsverordnung möglich ist. Außerdem stellt sie fest, dass Frankreich bereits eine Freistellung von der Pflicht ankündigt, sich bis Mitte 2022 der EU-Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (MARI-Plattform) anzuschließen, und fordert die französischen Behörden auf, schneller und ehrgeiziger zu arbeiten, damit diese Maßnahmen vor der Inbetriebnahme der MARI-Plattform Mitte 2022 umgesetzt werden können.

Die Kommission nimmt die Ansichten der französischen Behörden zur Funktion für die Knappheitspreisbildung zur Kenntnis. Artikel 44 der Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sieht die Entwicklung eines zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten vor, vorzugsweise durch Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung. Die Kommission fordert Frankreich auf, so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2022, eine Funktion für die Knappheitspreisbildung

---

<sup>13</sup> Entscheidung der französischen Regulierungsbehörde vom 2. April 2020.

einzuführen. Alternativ sollte Frankreich in seinem endgültigen Plan einen anderen Zeitplan angeben und darlegen, warum der gewählte Zeitplan besser geeignet wäre.

Nach Ansicht der Kommission ist es bei der Umsetzung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung wichtig, dass dieser Mechanismus gut durchdacht ist und nicht nur Anreize für kurzfristige Flexibilität setzt, sondern auch angemessene Signale für Investitionen zur Erhaltung der Systemangemessenheit bietet. Die Kommission fordert Frankreich auf zu prüfen, ob der Preisaufschlag, zu dem dieser Mechanismus in Zeiten der Knappheit führt, nicht nur für die Bilanzkreisverantwortlichen gelten sollte, sondern darüber hinaus auch für die Regelreserveanbieter, die dem ÜNB Regelarbeit zur Verfügung stellen. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass die Funktion für die Knappheitspreisbildung durch die Knappheit der Reserven im System ausgelöst werden und so kalibriert werden sollte, dass die Regelarbeitspreise auf den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung angehoben werden, wenn dem System die Reserven ausgehen. Grundsätzlich ist die Kommission der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten eine entsprechende Funktion unabhängig davon erwägen sollten, ob ein Mechanismus zur Kapazitätsvergütung eingeführt wurde oder nicht.

### **3. Verbundmöglichkeiten und grenzüberschreitender Handel**

#### *Verbundziele*

Die Kommission begrüßt, dass Frankreich weiterhin fest entschlossen ist, in die Verstärkung der Verbundkapazitäten zu investieren.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Frankreich keinen Aktionsplan verabschiedet hat und die einzige Freistellung für das Jahr 2021 die Kapazitätsberechnungsregion Südwesteuropa betrifft. Außerdem nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass Frankreich davon ausgeht, dass es ab 2022 das in Artikel 16 der Elektrizitätsverordnung festgelegte Ziel erreicht, dass alle Übertragungsnetzbetreiber in allen kritischen Netzelementen spätestens bis zum 1. Januar 2020 eine Mindestkapazität von 70 % für den zonenübergreifenden Handel bereitstellen.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass im Umsetzungsplan<sup>14</sup> durchschnittliche Prozentwerte angegeben sind und gemeldet wird, dass RTE das Ziel von 70 % in allen Situationen erfüllt, in denen diese Kapazitäten nach Einschätzung der französischen Regulierungsbehörde notwendig sind, insbesondere in Fällen, in denen keine Preisangleichung stattfindet. Die Kommission möchte auf die von der ACER in ihrer Empfehlung von 2019 angewandte Methode sowie ein methodologisches Dokument zur Abschätzung der Mindestkapazität verweisen, die für den zonenübergreifenden Handel in jedem kritischen Netzelement mit Ausfall bereitgestellt werden sollte. Daraus folgt, dass diese Marge zu jeder Zeit überwacht werden muss und die Einhaltung des verbindlichen 70-Prozent-Ziels nicht von Effizienzerwägungen abhängig gemacht werden kann, wenn die Verordnung keine entsprechende Konditionalität vorsieht.

---

<sup>14</sup> Die Kommission nimmt auch zur Kenntnis, dass die Regulierungsbehörde im Mai 2021 einen aktualisierten Bericht veröffentlicht hat, der Daten für das zweite Halbjahr 2020 enthält.

Die französischen Behörden werden aufgefordert, die Erfüllung des in Artikel 16 genannten 70-Prozent-Ziels bis 2022 zu gewährleisten und sicherzustellen, dass RTE zumindest einen vollständigen Datensatz zu den Netzelementen bereitstellt, die bei der Kapazitätsberechnung zu jedem Zeitpunkt berücksichtigt werden.<sup>15</sup> Wie von der ACER angegeben<sup>16</sup>, sollten ÜNB für Uhrzeiten, zu denen die Kapazität nicht durch ein Netzelement, sondern eine Vergabebeschränkung oder einen anderen Faktor begrenzt wird, Informationen zu dem Netzelement bereitstellen, das die Kapazitätsberechnung begrenzt hätte, wenn die entsprechende Vergabebeschränkung oder der andere begrenzende Faktor nicht gegolten hätte.

#### *Grenzüberschreitende Beteiligung am Kapazitätsmechanismus*

Die Kommission nimmt zu Kenntnis, dass die französischen Behörden sich verpflichten, bis Ende 2022 ein Verfahren für die explizite Beteiligung grenzüberschreitender Kapazitäten am französischen Kapazitätsmechanismus umzusetzen. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass Kapazitätsmechanismen gemäß Artikel 26 der Elektrizitätsverordnung für eine entsprechende grenzüberschreitende Beteiligung offen sein müssen, und bemerkt, dass es laut dem Umsetzungsplan bisher nicht möglich war, mit Nachbarländern eine Vereinbarung zu finden, die eine ausdrückliche Beteiligung erlaubt.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass sich die französischen Behörden bereits im Beihilfeverfahren über den französischen Kapazitätsmechanismus dazu verpflichtet haben, einen Mechanismus umzusetzen, der die explizite grenzüberschreitende Teilnahme der Produktions- und Lastreduktionskapazitäten am französischen Mechanismus ermöglicht. Dieser Verpflichtung war an Kooperationsvereinbarungen mit den Übertragungsnetzbetreibern der angrenzenden Nachbarländer geknüpft, wo die beteiligten Kapazitäten installiert sind. Um den Rückfall in eine implizite Teilnahme grenzüberschreitender Kapazitäten ohne eine solche Vereinbarung zu verhindern, haben die französischen Behörden die Zertifizierung der fraglichen Verbindungen vorgeschlagen, damit diese unmittelbar am Mechanismus teilnehmen können. Dies ist eine Lösung, die ohne Unterstützung anderer Mitgliedstaaten umgesetzt werden könnte. In ihrem Beschluss hatte die Kommission darauf bestanden, dass die Durchführungsplanung für diese Abhilfe (tatsächliche Durchführung für das Lieferjahr 2019) als eine strikt festgelegte Planung angesehen wird und Frankreich die Kommission über die verschiedenen Umsetzungsschritte informieren muss.

Die Kommission ist sich bewusst, dass Frankreich sich bemüht hat, eine vollständige grenzüberschreitende Beteiligung am Kapazitätsmechanismus umzusetzen, möchte die französischen Behörden jedoch angesichts der langen Zeit, die seit dem Beschluss im Beihilfeverfahren vergangen ist, an ihre Verpflichtung erinnern, eine ausdrückliche Beteiligung umzusetzen. Der Beschluss im Beihilfeverfahren wurde getroffen, bevor die Elektrizitätsverordnung in Kraft getreten ist, und Frankreich kann sich nicht auf Artikel 26 der Elektrizitätsverordnung berufen, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis Ende 2022 zu

---

<sup>15</sup> Soweit die Kommission weiß, wurde der ACER nach dem ersten Überwachungsbericht vom Dezember 2020 ein detaillierterer Datensatz bereitgestellt.

<sup>16</sup> ACER Report on the Result of Monitoring the Margin Available for Cross-Zonal Electricity Trade in the EU in the First Semester of 2020 (Bericht der ACER über das Ergebnis der Überwachung der für den zonenübergreifenden Elektrizitätshandel in der EU verfügbaren Marge im ersten Halbjahr 2020).

verschieben. In jedem Fall hat die ACER bereits im Dezember 2020 Vorschriften für die grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen genehmigt.

#### **4. Laststeuerung, Speicherung und Eigenverbrauch**

##### *Laststeuerung*

Frankreich gehört zu den Mitgliedstaaten, die bei der Beteiligung von Laststeuerung und Aggregatoren an den Märkten besonders weit fortgeschritten sind. Obwohl die entsprechende Marktarchitektur vorhanden ist, stagnieren jedoch die Mengen und die Marktteilnehmer berichten über Probleme beim Marktzugang.

Die Kommission begrüßt den bestehenden Rahmen, der die Beteiligung von DSR am Stromspotmarkt erlaubt. Allerdings betont die Kommission, wie wichtig es ist, sämtliche Hindernisse für die Teilnahme von DSR an den Reserve- und Regelreservemärkten zu beseitigen.

Die Kommission nimmt zu Kenntnis, dass zur Förderung der Laststeuerung in Frankreich auf staatliche Beihilfen zurückgegriffen wird und die im Umsetzungsplan genannten Maßnahmen daraus bestehen, diese Beihilfen zu verlängern und sogar deren Obergrenze und Zeitrahmen zu erhöhen. Es ist zwar nicht vorgesehen, dass die Kommission in dieser Stellungnahme die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer derartigen staatlichen Beihilfe beurteilt, allerdings fordert die Kommission die französischen Behörden auf, sorgfältig zu prüfen, ob die Gestaltung des Markts, einschließlich der Verfahren zur Aktivierung und Vergütung von Regelreserven, Mängel aufweist, die verhindern, dass die Laststeuerung sich zu marktüblichen Bedingungen entwickelt.

Diese Prüfung ist besonders deshalb wichtig, weil die bestehende Beihilferegelung als vorübergehende Maßnahme und mit klaren Vorgaben zum Schutz des Wettbewerbs genehmigt wurde. Die Marktbeteiligung von DSR sollte vor allem durch den Strompreis und die Abschaffung aller Hindernisse für den Marktzugang vorangetrieben werden.

In jedem Fall sollte eine wirksame Förderregelung dazu führen, dass bei der Laststeuerung höhere Kapazitätsmengen, aber auch höhere Energiemengen entstehen. Daher fordert die Kommission Frankreich auf, die Energiemengen sorgfältig zu überwachen, die tatsächlich aktiviert werden, da dauerhaft niedrige Energiemengen auf Markthindernisse hindeuten können.

Ferner nimmt die Kommission den Vorschlag der französischen Behörden zur Kenntnis, Maßnahmen einzuführen, mit denen eine von Versorgern entwickelte implizite Laststeuerung gefördert wird. Obwohl die Beteiligung der Laststeuerung, also auch der impliziten Laststeuerung, an allen Märkten begrüßt und ermutigt wird, sollte eine weitere Beihilfe mithilfe von Ausschreibungen, die sich gezielt an Versorger richten, die Entwicklung der impliziten Laststeuerung auf der Grundlage allgemeiner Marktvorschriften nicht ersetzen. Eine mögliche Maßnahme ist die Anpassung der Abrechnungs- und Abstimmungsverfahren an eine auf 15 Minuten genaue Verbrauchszählung für inländische Verbraucher, die es Versorgern ermöglichen würde, Verträge mit dynamischen Preisen anzubieten und damit Anreize für die implizite Laststeuerung zu setzen.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die französischen Behörden auf, die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle an der Laststeuerung beteiligten Akteure sorgfältig zu prüfen. Nach Artikel 17 Absatz 4 der Elektrizitätsrichtlinie ist es möglich, Elektrizitätsunternehmen oder teilnehmenden Endkunden vorzuschreiben, Versorgern einen finanziellen Ausgleich zu zahlen, wenn diese unmittelbar von der Aktivierung der Laststeuerung betroffen sind. Durch einen derartigen finanziellen Ausgleich dürfen jedoch keine Hindernisse für den Marktzugang der im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmer errichtet werden.

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf nachzuweisen, dass Höhe und Anwendungsmodalitäten des Ausgleichs kein Hindernis für den Marktzugang darstellen und dass er fair berechnet und von den Marktteilnehmern fair getragen wird, und ganz allgemein sicherzustellen, dass keine regulatorischen Verzerrungen vorliegen, die die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Laststeuerung behindern würden.

Des Weiteren sollten alle technischen Hemmnisse, die die Entwicklung der Laststeuerung behindern, sorgfältig analysiert und beseitigt werden, insbesondere was die technischen Anforderungen an die Verbrauchsmessung und Mengenabrechnung betrifft.

Schließlich gilt in Frankreich für den Handel auf Day-Ahead- und Intraday-Märkten eine Mindestgebotsgröße von 1 MW. Um die wirksame Beteiligung der Laststeuerung, der Energiespeicherung und kleiner Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, auch durch direkte Teilnahme der Kunden, zu ermöglichen, müssen nominierte Strommarktbetreiber nach Artikel 8 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung Produkte mit Mindestgebotsgrößen von 500 kW oder weniger zur Verfügung stellen.

### *Speicherung*

Die Kommission begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur weiteren Integration der Speicherung und zur deren leichterem Beteiligung am Regelreservemarkt auch durch Aggregation.

### *Eigenverbrauch*

Die Kommission begrüßt den bestehenden Rechtsrahmen, der den individuellen und (erweiterten) kollektiven Eigenverbrauch ermöglicht.

Der erweiterte kollektive Eigenverbrauch erlaubt Eigenverbrauch und die gemeinsame Nutzung von Elektrizität innerhalb eines Radius von einem Kilometer in städtischen Gebieten und von zehn Kilometern im ländlichen Raum. Im Umsetzungsplan ist in diesem Zusammenhang erwähnt, dass es Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften dadurch ermöglicht wird, die von den Anlagen der jeweiligen Gemeinschaft erzeugte Elektrizität gemeinsam zu nutzen.

Die Kommission merkt an, dass Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach Artikel 16 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie die Möglichkeiten geboten werden sollte, innerhalb der Gemeinschaft die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie ohne Rücksicht auf einen Kilometerradius gemeinsam zu nutzen. Da die Begriffsbestimmung



in Artikel 2 Absatz 11 der Elektrizitätsrichtlinie, anders als die Bestimmung des Begriffs „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ in Artikel 2 Absatz 16 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie keine geografische Beschränkung vorsieht, ist dies für Bürgerenergiegemeinschaften besonders relevant.

In Bezug auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollte Frankreich außerdem berücksichtigen, dass sich die geografische Beschränkung auf die Mitglieder bezieht, die die wirksame Kontrolle ausüben und in der Nähe der Erzeugungseinheiten im Eigentum der Gemeinschaft angesiedelt sein müssen. Diese geografische Beschränkung sollte nicht mit der Beschränkung für den kollektiven Eigenverbrauch gleichgesetzt werden, da Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften auch andere Tätigkeiten wie Versorgung und Aggregation ausüben können.

Was die festen Abnahmetarife angeht, erinnert die Kommission an das Recht von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, eine Vergütung für die von ihnen in das Netz eingespeiste eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität zu erhalten, die dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität entspricht. Obwohl ein Fördermechanismus für Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität in diesem Zusammenhang nicht unbedingt ausgeschlossen ist, fordert die Kommission Frankreich auf sicherzustellen, dass Versorger Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität Rückkaufverträge anbieten, die dem Marktwert der Elektrizität entsprechen.

## **5. Endkundenmärkte und regulierte Preise**

Die Kommission nimmt zu Kenntnis, dass Frankreich keine Maßnahmen zur Abschaffung regulierter Endkundenpreise vorschlägt. Die Kommission möchte daran erinnern, dass nach Artikel 5 der Elektrizitätsrichtlinie für Kunden, die nicht von Energiearmut betroffen oder schutzbedürftig sind, regulierte Preise nur während eines Übergangszeitraums gelten dürfen, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist und uneingeschränkt wirksame marktgestützte Strompreise gelten. Außerdem stellt die Preisregulierung laut der Richtlinie eine grundsätzlich wettbewerbsverzerrende Maßnahme dar; die Mitgliedstaaten sollten daher andere politische Instrumente und insbesondere gezielte sozialpolitische Maßnahmen anwenden, um den Bürgerinnen und Bürgern erschwingliche Elektrizitätspreise zu sichern.<sup>17</sup>

Es wird festgestellt, dass die französischen Behörden einerseits das System der regulierten Endkundenpreise zeitlich unbegrenzt aufrecht erhalten wollen und nicht planen, die Maßnahmen zur Preisregulierung zu beenden. Andererseits wird der Endkundenmarkt als wettbewerblich beschrieben und darauf hingewiesen, dass zahlreiche Kunden das regulierte Preissystem verlassen haben, und wettbewerbsfähige Angebote sowie neue Versorger entstanden sind, die ihre Marktanteile erhöhen. In Anbetracht des Wortlauts von Artikel 5 und der Tatsache, dass die Regulierung der Endkundenpreise den Wettbewerb auf dem Markt verzerrt, teilt die Kommission nicht die Ansicht der französischen Behörden, dass eine

---

<sup>17</sup> Siehe Erwägungsgrund 22 der Elektrizitätsrichtlinie.

„flächendeckende“ Preisregulierung für alle Kleinstunternehmen und Haushaltskunden mit einem angeblich wettbewerblichen Endkundenmarkt vereinbar ist.

Nach ständiger Rechtsprechung stellt die Regulierung von Endkundenpreisen ihrer Natur nach ein Hindernis für den Energiebinnenmarkt dar<sup>18</sup>, und dieses Hindernis bleibt auch dann bestehen, wenn die regulierten Endkundenpreise von Wettbewerbern bestreitbar sind. Die Wettbewerbsdynamik kann noch von anderen Faktoren als der Höhe der regulierten Preise verzerrt werden. Wird ein Unternehmen zum Anbieter regulierter Preise ernannt, führt dies zu immateriellen Vorteilen, insbesondere in Bezug auf die wahrgenommene Zuverlässigkeit seiner Marke (Anbieter des „öffentlichen Dienstes“). Probleme entstehen auch dann, wenn die Unternehmen unter derselben Marke und mit denselben Mitarbeitern und Anlagen sowohl regulierte als auch nicht regulierte Preise anbieten.

Die Kommission stellt fest, dass auf dem französischen Markt möglicherweise dieselbe Dynamik vorliegt. Tatsächlich hält EDF bei Haushaltskunden trotz der Tatsache, dass die große Mehrzahl der (nicht-regulierten) Angebote auf dem „freien Markt“ günstiger sind, weiterhin einen Marktanteil von rund 70 %. EDF konnte auch einen großen Teil des nicht regulierten Marktsegments gewinnen, einschließlich der Kunden, die durch die letzte Gesetzesänderung, durch die der Anspruch auf Haushaltskunden und Kleinstunternehmen beschränkt wurde, ihren Anspruch auf regulierte Preise verloren haben.

Was die Angreifbarkeit der regulierten Endkundenpreise angeht, müssen regulierte Preise nach Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe c der Elektrizitätsrichtlinie zu einem Preis festgelegt werden, der über den Kosten liegt und so hoch ist, dass ein wirksamer Preiswettbewerb stattfinden kann. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission anmerken, dass sie in der öffentlichen Konsultation zum Umsetzungsplan, aber auch außerhalb dieses Verfahrens, mehrere Beschwerden in Bezug auf die mutmaßlich nicht gegebene Bestreitbarkeit der regulierten Endkundenpreise erhalten hat, gegen die in Frankreich auch bereits vor Gericht geklagt wurde. Als besonders problematisch erachten die Marktteilnehmer die Methode, mit der die Kosten für den Kauf von Elektrizität „hors ARENH“ (also außerhalb des ARENH-Mechanismus) geschätzt werden, sowie die Vorteile (Marke und Skaleneffekte) des etablierten Versorgers hinsichtlich der Vermarktungskosten. Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, besonders sorgfältig darauf zu achten, dass die Margen der alternativen Versorger nicht unter Druck gesetzt werden.

Schließlich müssen Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe e sicherstellen, dass die Kunden, für die regulierte Preise gelten, mindestens vierteljährlich unmittelbar über die Verfügbarkeit von Angeboten und Einsparmöglichkeiten informiert werden. Da die

---

<sup>18</sup> Siehe zum Beispiel C-121/15 ANODE, Randnummer 33: „Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 [ist] dahin auszulegen [...], dass die Intervention eines Mitgliedstaats, die darin besteht, bestimmten Lieferanten, darunter dem etablierten Versorger, vorzuschreiben, dem Endverbraucher die Lieferung von Erdgas zu regulierten Tarifen anzubieten, **bereits ihrer Natur nach ein Hindernis für die Verwirklichung eines wettbewerbsbestimmten Erdgasmarkts** im Sinne dieser Bestimmung darstellt, und **dieses Hindernis besteht auch dann, wenn diese Intervention es nicht ausschließt, dass von allen Lieferanten auf dem Markt konkurrierende Angebote zu Preisen unterbreitet werden, die unter diesen Tarifen liegen**“ (eigene Hervorhebung). Die Auswirkungen regulierter Endkundenpreise sind im Elektrizitätssektor dieselben wie im Gassektor.

Kommission auch festgestellt hat, dass zahlreiche Kunden auch dann beim „offre de bascule“ (also dem Wechselangebot) des etablierten Versorgers<sup>19</sup> geblieben sind, nachdem sie am 1. Januar 2021 ihren Anspruch auf regulierte Preise verloren haben, fordert die Kommission die französischen Behörden auf, die Verbraucher durch eine öffentliche Informationskampagne stärker proaktiv anzusprechen.<sup>20</sup>

Ganz grundsätzlich fordert die Kommission die französischen Behörden auf, die Auswirkungen der regulierten Preise auf den Endkundenmarkt, einschließlich der Anreize für die Laststeuerung und einer aktiven Beteiligung der Verbraucher am Markt, im Detail zu analysieren. Da der Wettbewerb auf dem Markt sich – wie berichtet wird – verschärft, fordert die Kommission die französischen Behörden auf, den Geltungsbereich der regulierten Endkundenpreise entsprechend einzuschränken und die Preisregulierung auf eine Übergangsphase zu beschränken, dabei jedoch die speziellen Bedürfnisse der von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbraucher zu berücksichtigen.

---

<sup>19</sup> EDF und die „entreprises locales de distribution“ (kommunale Stromversorgungsunternehmen).

<sup>20</sup> Siehe die Entscheidung der Stromregulierungskommission 2021-84 vom 18. März 2021: „Es kann jedoch festgestellt werden, dass von den staatlichen Behörden keine umfassenden Kommunikationskampagnen durchgeführt wurden und die Macht der Stromregulierungskommission und des Nationalen Energiemittlers in diesem Bereich sehr begrenzt sind.“

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung fordert die Kommission Frankreich auf, seinen Umsetzungsplan zu ändern, um den vorstehenden Ausführungen der Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen. Frankreich wird ersucht, seinen geänderten Plan innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung muss Frankreich die Anwendung des Umsetzungsplans beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den es der Kommission übermittelt. Frankreich wird ersucht, in diesem Bericht darzulegen, ob und inwieweit die Marktreformen nach dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reformen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern.

Der Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung greift etwaigen anderen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die französischen Behörden werden gebeten, der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 27.8.2021

*Für die Kommission*

*Kadri Simson  
Mitglied der Kommission*